

SG\_08\_002

## Satzungsänderungsantrag

|                             |  |   |
|-----------------------------|--|---|
| Datum                       | 21.05.2021   |   |
| Themenbereich               | Satzung  |   |
| Paragraf                    | <b>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>   |   |
| Antragsteller               |  |   |
| Mitgliedsnummer             |  |   |
| Kontakt                     |  |   |
| Gegenstand / Thema          | Änderung   |   |
| abstimmungsfähiger Wortlaut | Sollen die hier vorgeschlagenen Änderungen des § vorgenommen werden?   |   |
| Begründung                  | Vereinfachung der Regelung über die Ausübung des Stimmrechts   |   |
| Satzungsvergleich           |  |   |
|                             | ALT  | NEU   |
|                             | <p>..</p> <p>(4<del>a</del>) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied <del>seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat</del> oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist, <del>sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungseingänge, die bis zum Tag vor der Abstimmung eingehen, werden dabei berücksichtigt.</del></p> <p><del>(4b) Auf ordentlichen und außerordentlichen Parteitagen haben nur die Mitglieder</del></p> | <p>..</p> <p>(4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied <u>mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Verzug ist</u>, oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist.</p> |

~~Stimmrecht, die ihren ersten Mitgliedsbeitrag geleistet und am Tag vor Beginn des Parteitags keine Beitragsrückstände haben.~~

~~(4c) Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die am Tag vor der Abstimmung keine Beitragsrückstände von mehr als drei Monatsbeiträgen haben.~~